

# NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag



## Stellungnahme

des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstags

zum

*Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen*

*Drucksache 12/2113*

Stand 21. Okt. 97

1. § 107 Gemeindeordnung NRW ist nach unserer Auffassung eine **Gesetzesregelung zur Sicherstellung eines fairen Leistungswettbewerbs** und zur **Verhinderung von öffentlich-geförderter Konkurrenz durch die wirtschaftliche Betätigung von Regiebetrieben bzw. Tochterunternehmen der Gemeinden**. Er bindet die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden an strikte Voraussetzungen (Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft; Erfordernis durch einen dringenden öffentlichen Zweck; angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde). Außerhalb von bestimmten Tätigkeitsgebieten, wie sie in § 107 Abs. 2 GO aufgezählt sind, sollen sich die Gemeinden deshalb - insbesondere im Bereich des Handwerks - in der wirtschaftlichen **Betätigung Zurückhaltung** auferlegen, so auch der nach wie vor geltende Runderlaß des Innenministers vom 23. 06. 1953 zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden, zuletzt geändert am 01. 04. 1989.

Dem nordrhein-westfälischen Handwerk liegen Beschwerden insbesondere aus dem Elektrotechnik-, Sanitär-Heizung-Klima-, Kfz.-Mechaniker- und Karosseriebauerhandwerk vor, nach denen insbesondere einige Großstädte, um Gewinne zu erzielen, Leistungen in den Märkten dieser Handwerke erbringen. Das nordrhein-westfälische Handwerk hat auf diese Beschwerden wiederholt hingewiesen; sie waren auch Gegenstand der Anhörung der SPD-Landtagsfraktion am 09. 12. 1996 zum Thema „Kommunen auf dem Weg in die Marktwirtschaft?“

Deshalb ist das nordrhein-westfälische Handwerk an der Erhaltung des § 107 GO interessiert; es unterstützt alle Bestrebungen, die auf seinen Ausbau hinzielen, beispielsweise durch Aufnahme des Subsidiaritätsprinzips und/oder einer Mittelstandsklausel.

Auf Unverständnis wird es im nordrhein-westfälischen Handwerk stoßen, wenn § 107 GO, der der **Einschränkung** der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden dient, zum Gegenstand eines „Gesetzes zur **Stärkung** der wirtschaftlichen **Betätigung** von Gemeinden und Gemeindeverbänden“ gemacht wird und sei es beschränkt auf Telekommunikationsleistungen.

2. Außer diesen grundsätzlichen Erwägungen spricht aus der Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks gegen eine Änderung der Gemeindeordnung - auch wenn sie zunächst auf die Telekommunikation beschränkt ist -, daß nach diesem ersten Schritt eine Ausweitung der Ausnahmen auch auf andere Märkte nicht ausgeschlossen ist. Zwar erwähnt die Gesetzesbegründung die Erzielung von Gewinnen nicht als Zweck der Gesetzesänderung; allen Beteiligten dürfte jedoch bekannt sein, daß dieses Motiv neben einer vermuteten Sonderstellung des Telekommunikationsmarktes eine erhebliche Rolle spielt. Es schließt die Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung auf andere Märkte jedenfalls nicht aus.

Schließlich sind die Telekommunikations-Dienstleistungen aufgrund der Eigenart dieses Marktes in einem Gesetz wohl kaum abschließend definierbar. Die Gefahr besteht, daß auch Belange mittelständischer Telefon-Aufbaufirmen berührt sein könnten. Dies ist zwar laut Gesetzesbegründung („das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Telefonanlagen und ähnliches“) nicht Absicht der Gesetzesänderung. Die Begründung ist aber von anderer Qualität, als der Gesetzestext selber.

3. Deshalb sollte man aus der Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks von einer Gesetzesänderung völlig absehen. Wenn es nichtsdestotrotz zu einer Gesetzesänderung kommen sollte, dann sollte mindestens als Satz 2 des § 107 Abs. 1 GO eingefügt werden:

**„Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfaßt nicht den Vertrieb oder die Installation von Telekommunikationsanlagen.“**

Damit würde die Formulierung aus der Gesetzesbegründung Teil des Gesetzestextes selber. Das Betätigungsfeld vieler mittelständischer Telefonaufbaufirmen könnte nicht durch kommunale Unternehmen konkurriert werden. Der Begriff „Telekommunikationsanlagen“ würde im übrigen weitere zukunftsgerichtete Entwicklungen im mittelständischen Telefonanlagenbau zulassen.

4. Wir weisen auch darauf hin, daß nach wie vor die Gemeinde nur dann wirtschaftlich tätig werden kann, wenn es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt. Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes wird aber sinnvollerweise oft gemeindeübergreifend erfolgen. Das nordrhein-westfälische Handwerk kann sich nicht vorstellen, daß der Landkreistag es hinnehmen wird, wenn die Telekommunikationsgesellschaften von Großstädten in den kreisangehörigen Gemeinden herumwildern. Die Probleme, die sich daraus ergeben könnten, müssen u. E. umfassend erörtert werden.
  
5. Schließlich muß umfassend diskutiert werden, ob Probleme mit der EU-Beihilfenkontrolle entstehen könnten. Zwar wird in § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 (neu) das Kommunaldarlehen ausdrücklich ausgeschlossen. Wettbewerbsvorteile im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag könnten aber auch durch Zuschüsse der Gemeinden oder durch die generell bessere steuerliche Position der Gemeinden gegenüber privatwirtschaftlichen Konkurrenten entstehen. Die EU-rechtliche Problematik sollte nicht unterschätzt werden, da der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes Größenordnungen erreichen kann, die für den innergemeinschaftlichen Handel relevant sind.